

Hinweis zur Grundstücksentwässerung

Gemäß § 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) ist die Ableitung von Oberflächenwasser auf die öffentliche Straße unzulässig und stellt nach § 61 Abs. 1 Nr. 8 StrWG-MV eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies kann nach § 61 Abs. 2 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Ableitung des Oberflächenwassers von angrenzenden privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum stellt besonders bei Starkregen sowie im Winter bei Frost ein erhöhtes Unfallrisiko dar, was der Verursacher zu verantworten hat. Die Entwässerungsanlagen des Straßenkörpers sind nicht dafür ausgelegt, das Oberflä-

chenwasser der Anlieger abzuleiten. Durch diese unzulässige Inanspruchnahme führt es zu einer Überlastung und das Regenwasser kann nicht schnell genug ablaufen, sodass es bei entsprechender Wetterlage zu Überschwemmungen der Straßen und Gehwege kommen kann. Aus diesem Grunde werden alle Anlieger an Straßengrundstücken gebeten, zu überprüfen, ob sie ihr Oberflächenwasser in den öffentlichen Straßenraum ableiten. Sollte dies der Fall sein, sind bauliche Maßnahmen von dem Grundstückseigentümer vorzunehmen, **damit das Regenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann.** Bei Rückfragen können Sie sich an

Frau Duchow unter 039779/26462 oder per Mail an s.duchow@eggesin.de wenden.



Informationen zur Bearbeitung der Kfz – Angelegenheiten

Seit 2018 können Angelegenheiten, die Ihr Kraftfahrzeug betreffen, teilweise im Amt „Am Stettiner Haff“ erledigt werden. So können Sie sich oftmals den Weg zur Zulassungsstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald sparen.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes können Ihnen bei der Außerbetriebsetzung sowie der dazugehörigen Kennzeichenreservierung behilflich sein oder Adressen in Ihrer Zulassung ändern. Beide Vorgänge können aber nur bearbeitet werden, wenn Ihr Fahrzeug bereits im Landkreis Vorpommern-Greifswald zugelassen ist.

Ob wir Ihre Zulassung bearbeiten können, können Sie ganz einfach zu Hause prüfen. Sollte in Ihrer Zulassung wie auf dem Beispielbild ein VG eingetragen sein, ist die Bearbeitung in unserem Haus möglich.



Folgende Unterlagen müssen Sie zu Ihrem Termin mitbringen:

- Personalausweis
- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Gegebenfalls Vollmacht
- bei Außerbetriebsetzung die Nummernschilder

Die Kosten belaufen sich für Außerbetriebsetzung auf 16,80 €, mit Reservierung auf 19,40 €. Für eine Adressänderung wird eine Gebühr in Höhe von 11,10 € erhoben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Stieg. Tel.: 039779/264-53 oder m.stieg@eggesin.de

Achtung: Für Halterwechsel, Kurzzeitkennzeichen usw. wenden Sie sich bitte an die Zulassungsstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald.



4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.01.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee vom 05.09.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Gemeinde Hintersee erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 (3) wird wie folgt geändert:

Die Jahresgebühr ist jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Kleinbeträge, die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hintersee, den 06.09.2024



W. Urbänek
Bürgermeister der Gemeinde Hintersee

